

# Versetzungsbestimmungen am Ende des Jahrgangs 6



Ansprechpartnerin: Alexandra Baensch  
([alexandra.baensch@gymnasium-alleestrasse.de](mailto:alexandra.baensch@gymnasium-alleestrasse.de))



Die Versetzungskonferenz entscheidet  
am Ende der Jahrgangsstufe 6  
über die Eignung für das Gymnasium.



## Ein\*e Schüler\*in wird versetzt, wenn

- ➔ alle Fächer mind. 4
- ➔ ein Hauptfach 5, aber mind. eine 3 in einem weiteren Hauptfach
- ➔ ein Nebenfach 5 oder 6
- ➔ zwei Nebenfächer 5, aber mind. eine 3
- ➔ ein Nebenfach 5 und eins 6, aber mind. eine 3

(nach **APO SI, § 22 (1)** und **APO SI, § 27**)



Es erfolgt eine **schriftliche Mitteilung** über die Empfehlung des Schulformwechsels bzw. der Wiederholung (sechs Wochen vor Schuljahresende).

Hierbei wird ein **Beratungstermin** angeboten.



## **Im Falle der Nichtversetzung:**

Die Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres über die Wiederholung bzw. den Schulformwechsel.



Die **Wiederholung** der Jahrgangsstufe 6 ist nur möglich, wenn

- die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe (drei Jahre) nicht überschritten wird und
- die Versetzung am Ende des Wiederholungsjahres wahrscheinlich ist.



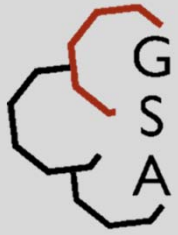
Bei einem **Schulformwechsel** können die Eltern zwischen Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschule wählen,

es sei denn die Versetzungskonferenz beschließt eine Überweisung an die Hauptschule.



Bei einer Nichtversetzung und Schulformwechsel wird die Schullaufbahn in Klasse 7 fortgesetzt.





Eine Nachprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist **nicht** möglich.